

## Infobogen 27 für SuS

### Polizeiverordnung für die Kennzeichnung von Juden



Die Pflicht für Juden den sog. Judenstern zu tragen wurde durch die untenstehende Verordnung eingeführt.

#### Verordnung vom 1. September 1941 (Auszüge)

§ 1 (1) Juden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.

§ 2 (2) Der Judenstern besteht aus einem handtellergroßen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift 'Jude'. Er ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstücks fest angenäht zu tragen.

§ 4 (1) Wer dem Verbot der §§ 1 und 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 153 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

*(Text vereinfacht von der Homepage:*

*<http://www.nationalsozialismus.de/dokumente/texte/polizeiverordnung-ueber-die-kennzeichnung-der-juden.html>)*



NSDAP-Parole der Zeitung „Woche“  
27/1942